



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hatten in dieser Woche schon über den neuen Entgelttarifabschluss für das Thüringer Gastgewerbe informiert und haben damit für die Laufzeit von 36 Monaten Planungssicherheit. Alle Informationen zum Tarifvertrag und den Text dazu haben wir in unserem Internetportal eingestellt. Für inhaltlich Fragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Zur bevorstehenden Fußballeuropameisterschaft läuft gerade eine DEHOGA Umfrage, wo wir um rege Teilnahme bitten. Zur EM 2024 gibt es ein aktuelles Merkblatt unseres DEHOGA Bundesverbandes in diesem Newsletter.

In Vorbereitung auf die Landtagswahl in Thüringen werden wir, am 18. Juni im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM, mit dem für Tourismus zuständigen Abgeordneten, aller im Landtag vertretenen Parteien, eine Veranstaltung unter dem Motto „Politik trifft Gastgewerbe“ veranstalten. Also merken Sie sich schon jetzt den Nachmittag dafür vor, es verspricht spannend zu werden.

Sehr gern berichten wir in diesem Newsletter auch über weitere wichtige Themen dieser Woche und stehen wie immer für Fragen und Anregungen offen.

Ihr DEHOGA-Thüringen-Team

Lass uns **FREUNDE** werden.



Profitieren Sie von aktuellen News,
Angeboten, Dienstleistungen u.v.m.



Verpackungs- und Verpackungsabfallverordnung von EU-Parlament beschlossen

Die europäische Verordnungs- und Verpackungsabfallverordnung, die am Mittwoch vom EU-Parlament mit einer großen Mehrheit von 476 zu 129 Stimmen bei 24 Enthaltungen angenommen wurde, zielt darauf ab, die steigende Menge an Abfall zu reduzieren. Die Vereinbarung umfasst Zielvorgaben für die Reduzierung von Verpackungen bis 2040 sowie Maßnahmen zur Verringerung des Verpackungsmülls aus Kunststoff. Hersteller und Importeure müssen leichtere und effizientere Verpackungen bereitstellen.

Ab dem 1. Januar 2030 werden bestimmte Einwegverpackungen aus Kunststoff (bspw. Verpackungen für unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse, Verpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Betrieben des Gastgewerbes zum Verzehr angeboten bzw. ausgeschenkt werden, Einzelportionen (z. B. Gewürze, Soßen, Sahne, Zucker), kleine Einwegkunststoffverpackungen für Toilettenartikel in Hotels und sehr leichte Kunststofftragetaschen), verboten sein.

Ursprüngliche Vorschläge, die auch Papierverpackungen betrafen und zu unsinnigen Verboten von Kleinstverpackungen aus Papier geführt hätten, wurden nach massiver Kritik überarbeitet. Die überarbeitete Verordnung berücksichtigt nun die ökologischen Vorteile der Papierindustrie und nimmt sie von strengen Vorgaben für Mehrwegsysteme aus.

Auch eine gesetzliche Verpflichtung zum Angebot kostenfreien Leitungswassers in Restaurants konnte last minute abgewendet werden und liegt nun in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. Diese sind verpflichtet worden, entsprechende Anreize für die Branche zu entwickeln und umzusetzen.

Bevor die Vereinbarung in Kraft treten kann, muss auch der Rat sie förmlich billigen. Diese Abstimmung wird im Herbst nach den Europawahlen erwartet. Außerdem muss weiterhin eine amtliche Fassung und Übersetzung vor einer endgültigen Bewertung der neuen Rechtslage abgewartet werden.

Quelle: DEHOGA Bundesverband – DEHOCA COMPACT vom 26.04.2024

DEHOGA-Merkblatt zur Fußball-EM 2024 TV-Übertragung: Fakten & Konditionen

Sondertarif Fußball EM 2024

Dieser Sondertarif betrifft Großbildschirme und gilt für die TV-Wiedergabe während der Fußball-EM vom 14. Juni bis 14. Juli 2024. Die Vergütung hängt von der Raumgröße ab. Die Lizenzgebühr ist einmalig pauschal zu zahlen.

Die Details zu diesem und weiteren Tarifen für die Zeit der EM entnehmen Sie bitte dem [hier verlinkten DEHOGA-Merkblatt](#). Dieses enthält auch wieder Informationen zu Public Viewing Events und zur GEZ.

DEHOGA-Umfrage zur Fußball-EM

In wenigen Wochen startet die Fußball-EM in Deutschland. Die Vorfreude vieler Fußballfans steigt. Wie sieht es bei Ihnen aus? Rechnen Sie in der Zeit vom 14. Juni bis 14. Juli mit mehr Geschäft? Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen des sportlichen Großereignisses und den Erwartungen der Branche erreichen uns täglich Presseanfragen. Um diese qualifiziert beantworten zu können, bitten wir Sie um Teilnahme an der aktuellen DEHOGA-Umfrage. Wir wissen natürlich, dass die konkreten Aussichten von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vollends abschätzen lassen – wie Wetterbedingungen, das Abschneiden der deutschen Mannschaft etc. Dennoch hilft uns ein Stimmungsbild sehr.

[Hier geht es zur Umfrage...](#)

Die Antworten werden selbstverständlich wie immer vertraulich behandelt und nur anonymisiert weiterverarbeitet. Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns sehr herzlich!

Seminartipp: Wie kalkuliere ich meine Angebote? am 3. Juni 2024



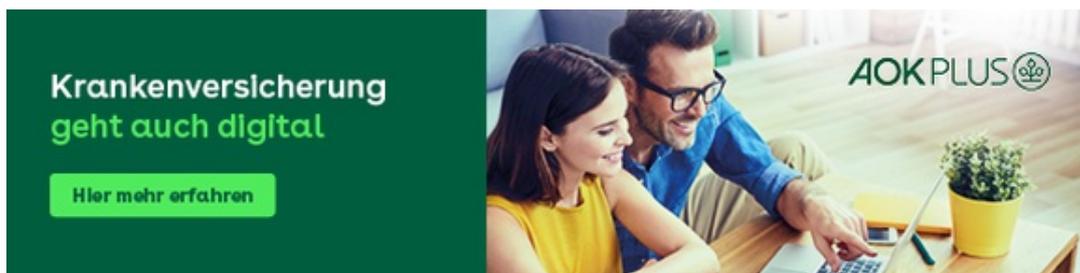
Gerade die massiven Preissteigerungen und zudem die seit 1.1.2024 wieder erhöhte Mehrwertsteuer auf 19 % zeigen, wie wichtig eine Kalkulation unserer Leistungen ist. Dabei geht es nicht um die Deckung der Durchschnittskosten aus Branchenvergleichen, welche ohnehin aktuell gar nicht vorhanden sind, sondern um die Realisierung eines angemessenen betrieblichen Ertrages.

3. Juni 2024 / 09.00 Uhr - 13:00 Uhr /
DEHOGA Thüringen
KOMPETENZZENTRUM, Erfurt

Details zum Seminar finden Sie [hier](#). Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt an [Arlette Unger](#).

Neuer Mobilitätzuschuss für Azubis

Am 1. April 2024 startete der neue Mobilitätzuschuss für Auszubildende. Die Bundesagentur für Arbeit fördert damit junge Menschen, die ihr bisheriges Wohnumfeld zugunsten einer Ausbildung in einer anderen Region verlassen. Die Azubis können bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter vor Ort einen Zuschuss für zwei Familienheimfahrten pro Monat beantragen. Über Details informiert [dieser Flyer](#).



Kein Schmerzensgeld und Schadensersatz nach Verbrühungen mit heißem Tee

Das Landgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 15.03.2023 (Aktenzeichen 16 O 2015/23) die Klage einer Klägerin auf Schmerzensgeld und Schadensersatz wegen einer Verletzung durch einen von der Beklagten verkauften Tee abgewiesen.

Die Beklagte betreibt ein McDonalds Schnellrestaurant in Wildeshausen. Dort wurde für die Klägerin ein Tee erworben, welchen diese in einem Becher mit Deckel in einer Pappschale übergeben bekam. Der Becher war auf zwei Seiten mit einem aufgedruckten Hinweis „VORSICHT HEISS“ sowie dem Symbol einer Tasse mit Dampfschwaden versehen.

Die Klägerin behauptete, sie habe den Tee etwa 8 Minuten nach Erwerb am Deckel aus der überreichten Pappschale entnommen. Der Deckel des Bechers sei nicht richtig geschlossen gewesen, daher habe sich dieser gelöst und der heiße Tee habe sich über ihren Oberschenkel ergossen. Sie habe schmerzhafte Verbrennungen I. und II. Grades an ihren Oberschenkeln erlitten. Sie behauptet, dass der Tee von der Beklagten auch zu heiß aufgebriht worden sei, sodass von ihm unnötige Gesundheitsgefahren für die Kunden ausgegangen seien. Andernfalls hätte er keine so schwerwiegenden Verbrennungen verursachen können. Der Tee sei zudem wegen des nicht hinreichend feststehenden Deckels und einer zu hohen Temperatur mangelhaft gewesen. Sie habe mangels anderweitiger Hinweise davon ausgehen dürfen, den Tee gefahrlos am Deckel anheben zu können, mit einer überhöhten Temperatur habe sie nicht rechnen brauchen.

Die Klägerin beehrte ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 5.000 Euro und die Kosten für eine spätere Laser-Narbenbehandlung, die voraussichtlich mit 33.000 Euro zu veranschlagen sind.

Die Beklagte behauptete, ihre Mitarbeiterin habe nach dem Aufbrühen des Tees diesen mit dem vorgesehenen Deckel ordnungsgemäß verschlossen und den korrekten Sitz des Deckels überprüft. Der Tee werde in ihrem Betrieb mit der erforderlichen und üblicherweise empfohlenen Temperatur von 90 Grad Celsius aufgebriht. Nach 8 Minuten hätte der Tee aufgrund der Abkühlung derartige Verbrennungen nicht mehr verursachen können. Ein Anheben des Bechers am Deckel sei unsachgemäß und begründe ein alleiniges Verschulden der Klägerin. Es hätte zudem den Sitz des Deckels überprüft werden müssen, bevor man den Becher an diesem anhebt.

Die 16. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Bei den von der Klägerin erlittenen Verletzungen handelt es sich um einen höchst bedauerlichen Unfall, für den aber die Beklagte mangels feststellbarer Pflichtverletzung nicht verantwortlich gemacht werden kann und daher nicht haftet.

In der durchgeführten Beweisaufnahme konnte die Klägerin nicht beweisen, dass ein fehlerhaft sitzender Deckel für die vorgebrachten Verletzungen ursächlich war. Einen Schadensersatzanspruch konnte nach Auffassung der Kammer zudem nicht auf eine zu hohe Temperatur des Tees oder einen unterlassenen Hinweis auf die Gefahren beim Anheben des Bechers am Deckel gestützt werden.

Die Kammer hat zur Temperatur des Heißgetränkes insbesondere ausgeführt, dass eine Zubereitungstemperatur des Teewassers von über 90 Grad Celsius, auch von bis zu 100 Grad Celsius, bereits nicht pflichtwidrig ist. Es vielmehr der üblichen Zubereitung von Tee entspricht, dass dieser mit sprudelnd kochendem Wasser zubereitet wird. Dies ergibt sich aus öffentlich zugänglichen Quellen und ist damit offenkundig.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die Aushändigung von so aufgebrihtem Tee an Kunden, ohne diesen zuvor auf eine bestimmte – niedrigere – Temperatur abkühlen zu lassen. Aus einem Kaufvertrag über einen Becher frisch aufgebrihten Tee kann weder als geschuldete Beschaffenheit noch als Schutzpflicht entnommen werden, dass der Tee nur mit verzehrfertiger Temperatur übergeben werden darf. Denn es ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass jedem – mindestens aber dem durchschnittlichen – Kunden, der einen Tee und damit ein Heißgetränk bestellt, bekannt ist, dass dieser mit heißem Wasser aufgebriht wird.

Hinsichtlich einer möglichen Schutzpflichtverletzung war zudem zu berücksichtigen, dass der Becher im vorliegenden Fall unstrittig mit Warnhinweisen durch einen Schriftzug „VORSICHT HEISS“ sowie ein Piktogramm einer Tasse mit Dampfschwaden versehen war, die nochmals ausdrücklich auf den heißen Inhalt und damit auch auf die davon ausgehenden Gefahren hingewiesen haben.

Der Klägerin steht auch kein Anspruch wegen einer unterbliebenen Warnung vor dem Risiko eines Lösens des Deckels vom Becher bei einem Anheben am Deckel zu. Die Beklagte war nicht verpflichtet, vor einem solchen Risiko zu warnen. Denn es ist allgemein bekannt, dass die typischen Deckel von Einwegbechern nicht fest mit den Bechern verbunden sind, sondern der Deckel nur auf den Becher aufgedrückt und auf diesen geklemmt wird. Der Deckel fungiert damit eher als Abdeckung denn als Bestandteil des Gefäßes. Ebenfalls allgemein bekannt ist die Flexibilität der aus Pappe bzw. Plastik bestehenden Teile, die regelmäßig mit einer Verformung beim Anfassen einhergehen und daher eine tragfähige Verbindung zwar vielleicht nicht ausschließen, aber jedenfalls nicht erwarten lassen. Von einer Kenntnis dieser üblichen Eigenschaft von Einwegbechern und -deckeln durfte die Beklagte bei ihren Kunden und damit auch bei der Klägerin ohne Weiteres ausgehen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Prozessmeldung LG Oldenburg 27.02.2024



Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe

Jetzt noch vielfältiger und wertvoller!

www.dehoga-ausbildung.de

Hier auf Entdeckungsreise gehen!



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)